



**STADT HENNEF**  
Der Bürgermeister

**Satzung für den Ruhewald  
Hennef  
vom 10.10.2011**



## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Verzeichnis der Änderungen.....                 | 2 |
| § 1 Geltungsbereich .....                       | 2 |
| § 2 Friedhofszweck .....                        | 2 |
| § 3 Öffnungszeiten und Betretungsverbot.....    | 3 |
| § 4 Gemeinschaftsbäume.....                     | 3 |
| § 5 Form der Beisetzung .....                   | 3 |
| § 6 Benutzungsregeln.....                       | 4 |
| § 7 Dauer der Ruhefrist .....                   | 5 |
| § 8 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten ..... | 5 |
| § 9 Haftung.....                                | 5 |
| § 10 Ordnungswidrigkeiten.....                  | 6 |
| § 11 Inkrafttreten .....                        | 6 |



## Verzeichnis der Änderungen

| Änderungssatzung vom | Mitteilungsblatt/ Internet am | In Kraft getreten am | Geänderte Regelungen |
|----------------------|-------------------------------|----------------------|----------------------|
| 05.12.2022           | 16.12.2022                    | 17.12.2022           | § 7                  |
|                      |                               |                      |                      |
|                      |                               |                      |                      |
|                      |                               |                      |                      |

### **Satzung für den Ruhewald Hennef vom 10.10.2011**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW S. 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hennef am 10.10.2011 folgende Satzung für den Ruhewald Hennef beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Ruhewald Hennef. Hierzu gehören folgende Waldflächen:

1. Gemarkung Geistingen, Flur 16, Flurstück 17
2. Gemarkung Geistingen, Flur 16, Flurstück 20

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Hennef vom 24.10.2005 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Abschnitte IV (Grabstätten) und V (Gestaltung der Grabstätten) entsprechend auch für den Ruhewald Hennef.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Der Ruhewald ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef

(2) Die Fläche dient Beisetzungen von Totenaschen im Wurzelbereich der Bäume. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der



Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume eingebracht. Überurnen sind nicht zugelassen. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

- (3) Der Ruhewald Hennef dient der Aschenbeisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef waren oder in den letzten 5 Jahren in der Stadt Hennef gewohnt haben. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen zulassen. Aus- und Umbettungen sind nicht zugelassen.

### **§ 3 Öffnungszeiten und Betretungsverbot**

- (1) Die Waldflächen des Ruhewaldes unterliegen den Rechtsvorschriften des Forstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG), dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) sowie hieraufhin erlassene Satzungen und Verordnungen (Landschaftsschutzgebiete) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Flächen ist, soweit am Zugang keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Stadt Hennef und die Forstbehörde können bei Vorliegen besonderer Gründe (etwa Sturmschäden) das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder untersagen. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.
- (3) Bei stürmischem Wind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. dürfen die Flächen des Ruhewaldes nicht betreten werden

### **§ 4 Gemeinschaftsbäume**

- (1) Urnengrabstätten werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben.
- (2) An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird.

### **§ 5 Form der Beisetzung**

- (1) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Totenasche im Wurzelbereich der als Baumgrabstätte registrierten Bäume. Die Auswahl des jeweiligen Baumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.



- (2) Die Beisetzung im Ruhewald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung an dem von der Verwaltung festgelegten Termin. Die Beisetzung der Urne wird ausschließlich vom städtischen Personal oder von der Stadt beauftragten Personen vorgenommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume, sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Hierfür wird an jedem Bestattungsbaum eine Registriernummer angebracht.
- (4) Schilder mit den Namen der Beigesetzten können auf einer hierfür montierten Stele im Eingangsbereich des Ruhewaldes angebracht werden. Die Schilder werden von der Friedhofsverwaltung beschafft; die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Eine Anbringung von Namensschildern oder eine andere Kennzeichnung an den Bäumen erfolgt nicht.

## **§ 6 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Forstbehörde bzw. der Stadt Hennef ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Ruhewaldes ist es nicht gestattet,
  - 1. Beisetzungen zu stören
  - 2. Pfade, Wege und Waldflächen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung und der Stadt) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind,
  - 3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
  - 4. die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - 5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,
  - 6. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  - 7. Lautsprecher, elektronisch verstärkte Musikinstrumente und Abspielgeräte einzusetzen,
  - 8. zu rauchen, offenes Feuer (einschließlich Kerzen und Öllampen) zu entzünden, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.



## **§ 7 Dauer der Ruhefrist**

Die Ruhefrist an den im Ruhewald registrierten Baumgrabstätten wird für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beisetzung, festgesetzt.

## **§ 8 Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten**

- (1) Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist auch im Bereich des Ruhewaldes zu wahren. Die waldbauliche Unterhaltung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen und fachlichen Praxis unter Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.
- (2) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderung der Baumgrabstätten oder des Waldbodens) ist unzulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet.
  1. Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
  2. Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  3. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  4. Anpflanzungen und Pflegeeingriffe vorzunehmen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt Hennef haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Baumgrabstätten entstehen. Die Stadt Hennef ist berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Beseitigungen von Bäumen auch dann vorzunehmen, wenn bereits deren Nutzung als Baumgrabstätte erfolgt.
- (2) Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr.



## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen der in § 6 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 verstößt,
2. entgegen § 5 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hennef durchführt,
3. entgegen § 8 die dort benannten Veränderungen der Baumgrabstätten oder des Waldbodens vornimmt,
4. Markierungen oder Schilder an Baumgrabstätten anbringt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung für den Ruhewald Hennef tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.